

LAF T Berlin
Beschlussvorschlag für Satzungsänderungen
bei der Mitgliederversammlung am 4. November 2024

Alt:	Neu:
<p>§8 Der Vorstand</p> <p>Dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB gehören mindestens 3 und höchstens 7 Vorstandsmitglieder an.</p> <p>Der Vorstand vertritt den Verein nach außen und nach innen.</p> <p>Aufgaben und Geschäftsverteilung des Vorstands werden in einer Geschäftsordnung festgelegt. Die Geschäftsordnung des Vorstands wird durch den Vorstand beschlossen. Der Vorstand hat die Mitglieder in der nächsten Mitgliederversammlung über Veränderungen in der Geschäftsordnung zu informieren.</p> <p>Der Vorstand kann sich zur Ausübung der Vereinsgeschäfte einer Geschäftsführung bedienen. Die Aufgaben der Geschäftsführung werden in einer Geschäftsordnung festgelegt. Die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung wird durch den Vorstand beschlossen. Der Vorstand hat die Mitglieder in der nächsten Mitgliederversammlung über Veränderungen in der Geschäftsordnung zu informieren.</p> <p>Die Vertretung des Vereins gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand wird in der Geschäftsordnung des Vorstands geregelt.</p>	<p>§8 Der Vorstand</p> <p>Dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB gehören mindestens 3 und höchstens 7 Vorstandsmitglieder an.</p> <p>Der Vorstand vertritt den Verein nach außen und nach innen.</p> <p>Nach den Neuwahlen sind aus allen Vorständen in der konstituierenden Vorstandssitzung folgende Ämter per Wahl mit einfacher Mehrheit festzulegen:</p> <p>a) Schatzmeister* b) erster und zweiter zeichnungsberechtigter Vorstand</p> <p>Die Besetzung dieser Ämter ist obligatorisch, sie können per einfachen Mehrheitsbeschluss des Vorstandes auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen werden.</p> <p>Der erste und zweite zeichnungsberechtigte Vorstand sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins gerichtlich und außergerichtlich in allen laufenden Geschäften berechtigt. Hiervon ausgenommen sind Verpflichtungen in Höhe bis 2.500 Euro. Hierfür kann jedes der beiden zeichnungsberechtigten Vorstandsmitglieder den Verein allein nach außen vertreten.</p> <p>Die Aufgaben und Geschäftsverteilung des Vorstands werden in einer</p>

Der Vorstand wird auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt. Wiederwahl ist möglich.

Der Haushaltsplan wird vom Vorstand aufgestellt und verabschiedet. Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung über die Verwendung der Mittel und legt den Geschäftsbericht der Mitgliederversammlung zur Abstimmung über die Entlastung des Vorstands vor.

Geschäftsordnung festgelegt. Die Geschäftsordnung des Vorstands wird durch den Vorstand beschlossen. Der Vorstand hat die Mitglieder in der nächsten Mitgliederversammlung über Veränderungen in der Geschäftsordnung zu informieren.

Der Vorstand kann sich zur Ausübung der Vereinsgeschäfte einer Geschäftsführung bedienen. ~~Die Aufgaben der Geschäftsführung werden in einer Geschäftsordnung festgelegt. Die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung wird durch den Vorstand beschlossen. Der Vorstand hat die Mitglieder in der nächsten Mitgliederversammlung über Veränderungen in der Geschäftsordnung zu informieren.~~

~~Die Vertretung des Vereins gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand wird in der Geschäftsordnung des Vorstands geregelt.~~

Der Vorstand wird auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt. Wiederwahl ist möglich.

Der Haushaltsplan wird vom Vorstand aufgestellt und verabschiedet. Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung über die Verwendung der Mittel und legt den Geschäftsbericht der Mitgliederversammlung zur Abstimmung über die Entlastung des Vorstands vor.